

Gemeinde Appen

Bebauungsplan Nr. 27 „Bargstücken“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie
4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 23.05.2016

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

1. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 29.03.2016 mit Frist bis zum 04.05.2016 stattgefunden.

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zum B-Plan Nr. 27	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zur 8. F-Plan-Änderung	7
1.3	Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice	10
1.4	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	11
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde	12
1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Technischer Umweltschutz	12
1.7	Stadtwerke Pinneberg GmbH.....	13
1.8	Schleswig-Holstein Netz AG.....	13
1.9	SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft	14
1.10	Handwerkskammer Lübeck	14
1.11	Vodafone Kabel Deutschland	15

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 04.04.2016 bis zum 04.05.2016 stattgefunden.

Folgende Stellungnahmen von Privaten sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

2.1	Bürger und Bürgerin 1, Amtweg (zusätzlich 9 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)	16
2.2	Bürger und Bürgerin 2, Amtweg (zusätzlich 6 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)	20

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadt Pinneberg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Tornesch
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinde Prisdorf

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zum B-Plan Nr. 27

04.05.2016

Untere Bodenschutzbehörde:

a) Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem Scoping keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt geworden, die eine Untersuchungsforderung auslösen würden.

b) In der Begründung zum B-Plan wird die Beeinträchtigung des „Schutzgutes Boden“ nur noch auf die Fragestellung des Kompensationsbedarfes reduziert.

Die in der Begründung zur 8.Änderung des F-Planes beschriebenen Minimierungsabsichten (Die Gemeinde hat sich in der Begründung verpflichtet eine geeignete Nutzung auf Grundlage der Vollzugshilfe zu § 12 zu BBodSchV über eine Mutterbodenbörse zu ermöglichen) sind nicht weiter konkretisiert worden. Daher wird an dieser Stelle nochmals abgeregelt, die Mutterbodennutzung außerhalb des Plangeltungsbereiches zu konkretisieren.

Eine fehlende Bearbeitung dieses materiellen Belangs führt spätestens bei der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen in der Kostenkalkulation zu (erheblichen) Mehraufwendungen, dass ist zumindest die Information, die aus anderen laufenden Erschließungsverfahren erhalten.

Im Verfahrensschritt TöB 4-2 werden keine Anforderungen an eine Gefahrenerforschung nach dem Bodenschutzrecht gestellt. Die Anregung, eine Mutterbodenverwertung zur Verbesserung bzw. zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zu suchen, erhalte ich aufrecht.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:
Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:

c) Die geplante Erweiterung des Einzugsgebiets für das Regenrückhaltebecken Wischhof ist nicht unerheblich. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Regenrückhaltebecken mit seinen Vorbehandlungsanlagen auch für die

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu b)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Umweltbericht, Kapitel 9.3.2 ist zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:

Eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erfolgt zunächst durch Nutzung eines Teils des Aushubs aus der Anlage der technischen Bauwerke für die Entwicklung eines Knicks auf der öffentlichen Grünfläche entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde den verbleibenden Boden entsprechend der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Eine mögliche geeignete und hochwertige Wiederverwertung der verbleibenden Oberbodenmassen wäre in dem Fall über eine Mutterbodenbörse möglich, über welche die ortsnaher Aufbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen koordiniert werden kann.

Die Verwendung der Mütterböden wird im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt. Zum jetzigen Planungsstand ist eine konkrete Aussage, welche Mengen innerhalb des B-Plangebiets verwendet werden können noch nicht möglich. Eine genaue Ermittlung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Zu c)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die hydraulische Berechnung ist in Bearbeitung und wird ca.im Juni 2016 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Berechnung wird

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Abwägungsvorschlag

zukünftig zusätzlich anfallenden Wassermengen noch ausreichend bemessen ist.

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Untere Wasserbehörde / Grundwasser:

d) Keine Anmerkungen.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

e) Die Gemeinde sollte prüfen, inwiefern der vorhandene Baumbestand entlang der östlich Bargstücken verlaufenden Parallelstraße mindestens teilweise erhalten werden kann.

f) Der Knick am Ostrand des Plangebietes kann aufgrund der fehlenden Schutzstreifen zur Wohnbebauung und privaten Gartennutzung keine vollständigen Knickfunktionen mehr erfüllen. Somit ist ein Ausgleich –wie in den Unterlagen dargestellt- im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Gleichzeitig wird der Knick entwidmet und stellt weiterhin die Eingrünung des Wohngebietes sicher.

Für die Entwidmung ist bei der UNB ein entsprechender Antrag vor Umsetzung des B-Planes zu stellen.

eine technische Aussage zum RRB erfolgen. Auf Grund der Dimension der vorhandenen Vorflutleitungen wird voraussichtlich eine Rückhaltung innerhalb des B-Plangebietes erforderlich sein. Hierzu erfolgt im Rahmen der Entwässerungs- und Erschließungsplanung eine Abstimmung mit der Wasserbehörde.

Zu d)

Kenntnisnahme.

Zu e)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Möglichkeiten zum Erhalt des vorhandenen Baumbestandes entlang der östlich der Bargstücken verlaufenden Parallelstraße wurden im Rahmen der Planaufstellung geprüft. Aus baulicher Sicht, bzw. zur sinnvollen Ausnutzung der Baugrundstücke ist ein Erhalt an dieser Stelle, u.a. aufgrund der nicht umsetzbaren notwendigen Flächen für ausreichend große Baumscheiben, nicht dauerhaft ohne Beeinträchtigungen zu sichern. Es wurde daher von einer Erhaltungsfestsetzung abgesehen, die Baugrenze hier jedoch in einem erweiterten Abstand von 5 m festgesetzt.

Zu f)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Knick wird nicht entwidmet. Er wird als öffentliche Grünfläche dauerhaft erhalten und geschützt, einschließlich eines schmalen Randbereiches in Form des extensiv genutzten Pufferstreifens. Aufgrund der Ausweisung als öffentliche Grünfläche sind die Pflege und der Erhalt des Knicks durch die Gemeinde gesichert. Mögliche aufgrund des schmalen Pufferstreifens nicht gänzlich auszuschließende Beeinträchtigungen der Funktionen des Knicks werden durch Neuanlage eines Knicks im Plangebiet im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

g) Der mit 10 m Breite vorgesehene Redder kann in dieser Ausführung keine besonderen Funktionen eines doppelten Knicks übernehmen. Ein Streifen von lediglich 2 m Breite zwischen den beiden Knicks führt zu einem Zusammenwachsen und bietet nicht die Entwicklungsmöglichkeit für die wertgebenden vier Waldränder. Sofern an einem Redder festgehalten wird, ist der Streifen zwischen den Knicks auf mindestens 5 m zu erweitern.

Damit sich die Knickfunktionen entwickeln können, ist zu den privaten Wohngrundstücken ein ungenutzter Streifen von 5 m Breite vorzusehen und weitere 5 m bis zur Baugrenze. Nur mit diesen Schutzstreifen kann sich der Knick als herausragendes Landschaftselement entwickeln und als Ausgleich anerkannt werden. Damit ergibt sich eine Mindestbreite für den Redder und den angrenzenden Schutzstreifen bis zu den Wohngrundstücken von mindestens 16,50 m.

Bei der Anlage eines Knicks ließe sich die benötigte Breite auf 8,50 m reduzieren, so dass ein hochwertiger Knick auf über 200 m Länge angerechnet werden kann. Der 5 m – Pufferstreifen zwischen dem Knick und der privaten Wohnbau- und Gartenfläche kann als Ausgleichsfläche mit angerechnet werden.

Die Ausgleichsbilanzierung ist gemäß der vorangehenden Vorgaben erneut zu berechnen und darzustellen.

Zu g)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anstelle eines Redders wird die Anlage eines Knicks festgesetzt.

Die Ausführungen werden im Kapitel Umweltbericht der Begründung geändert und die textliche Festsetzung 1.8 wie folgt geändert:

„Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 ist am nördlichen Rand (zur offenen Agrarlandschaft hin), ein 5 m breiter, mit Gehölzen bestandener Knick, bestehend aus einem Knickwall und beiderseitigem 1 m breitem Knickschutzsaum anzulegen. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der Zaun ist nach Erreichen der Kultursicherheit (frühestens nach 5 spätestens jedoch nach 8 Jahren) zu entfernen. Der neu angelegte Knick ist fachgerecht (z.B. gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der 5 m breite Pufferstreifen auf Südseite des Knicks (zum Wohngebiet hin), ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhaft offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen.

In der Begründung wird zudem ergänzt, dass das für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls beim Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahmen anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden ist.

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Abwägungsvorschlag

h) Die Ausgleichsflächen (Ökokontoflächen) sind von der Gemeinde im Vorwege verbindlich nachzuweisen und müssen spätestens mit Erreichung der Planreife nach § 33 Baugesetzbuch gesichert sein.

Auskunft erteilt Herr Kastrup: Tel. 04121 4502 2271

Zu h)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Gemeinde hat das Ökokontos Tävsmoor beantragt. Die Ausführungen werden im Kapitel Umweltbericht der Begründung geändert.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

i) Keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Zu i)

Kenntnisnahme.

1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zur 8. F-Plan-Änderung

04.05.2016

Untere Bodenschutzbehörde:

a) Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem Scoping keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt geworden.

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) In der Begründung zum F-Plan wurden Informationen um Schutzgut Boden zusammengetragen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen angeführt.

Zu b)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Gemeinde hat sich in der Begründung (siehe letzter Absatz Seite 19) verpflichtet für den Oberboden eine geeignete Nutzung (hochwertige Wiederverwertung) auf Grundlage der Vollzugshilfe zu § 12 zur BBodSchV über eine Mutterbodenbörse zu ermöglichen. Dieses Vorgehen wird durch die untere Bodenschutzbehörde begrüßt. Damit diese geschehen kann, sind die für die Auf- und Einbringung von Boden vorgesehene naturschutzrechtlichen Verfahren einzuleiten. Die bodenschutzrechtliche Bewertung wird dann in diese Verfahren eingebunden.

c) Anmerkung zur fehlenden koordinierten Vorgehensweise für eine Bodenbeschreibung und Bewertung:

Zu c)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im Zusammenhang mit den archäologischen Fragestellungen erstellten Schürfgräben hätten für eine bodenkundliche Bodenbewertung genutzt werden können. Die Aufnahme und Beschreibung der Schichtenabfolge sowie die Auswahl von Probematerial für die Bodenuntersuchungen hätte ohne weiteren technischen Aufwand mit Erfolg können.

d) Im Verfahrensschritt TöB 4-2 werden keine Anforderungen an eine Gefahrenerforschung nach dem Bodenschutzrecht gestellt. Die geplante hochwertige Wiederverwertung über eine Mutterbodenbörse durch die Gemeinde wird begrüßt.

Zu d)

Kenntnisnahme.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:
Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:

e) Die 8. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Regenrückhaltebecken Wischhof für die zukünftig zusätzlich anfallenden Wassermengen weiterhin ausreichend bemessen ist.

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Untere Wasserbehörde / Grundwasser:

f) Der F-Plan Änderung wird zugestimmt.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

g) Die Gemeinde sollte prüfen, inwiefern der vorhandene Baumbestand entlang der östlich Bargstücken verlaufenden Parallelstraße mindestens teilweise erhalten werden kann.

h) Der Knick am Ostrand des Plangebietes kann aufgrund der fehlenden Schutzstreifen zur Wohnbebauung und privaten Gartennutzung keine vollständigen Knickfunktionen mehr erfüllen. Somit ist ein Ausgleich –wie in den Unterlagen dargestellt- im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Gleichzeitig wird der Knick entwidmet und stellt weiterhin die Eingrünung des Wohngebietes sicher.

Für die Entwidmung ist bei der UNB ein entsprechender Antrag vor Umsetzung des B-Planes zu stellen.

i) Der mit 10 m Breite vorgesehene Redder kann in dieser Ausführung keine besonderen Funktionen eines doppelten Knicks übernehmen. Ein Streifen von lediglich 2 m Breite zwischen den beiden Knicks führt zu einem Zusammenwachsen und bietet nicht die Entwicklungsmöglichkeit für die wertgebenden vier Waldränder. Sofern an einem Redder festgehalten wird, ist der Streifen zwischen den Knicks auf mindestens 5 m zu erweitern.

Damit sich die Knickfunktionen entwickeln können, ist zu den privaten Wohngrundstücken ein ungenutzter Streifen von 5 m Breite vorzusehen und weitere 5 m bis zur Baugrenze. Nur mit diesen Schutzstreifen kann sich der Knick als herausragendes Landschaftselement entwickeln und als Ausgleich

Zu e)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu c)

Zu f)

Kenntnisnahme.

Zu g)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu e)

Zu h)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu f)

Zu g)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu g)

anerkannt werden. Damit ergibt sich eine Mindestbreite für den Redder und den angrenzenden Schutzstreifen bis zu den Wohngrundstücken von mindestens 16,50 m.

Bei der Anlage eines Knicks ließe sich die benötigte Breite auf 8,50 m reduzieren, so dass ein hochwertiger Knick auf über 200 m Länge angerechnet werden kann. Der 5 m – Pufferstreifen zwischen dem Knick und der privaten Wohnbau- und Gartenfläche kann als Ausgleichsfläche mit angerechnet werden.

Die Ausgleichsbilanzierung ist gemäß der vorangehenden Vorgaben erneut zu berechnen und darzustellen.

j) Die Ausgleichsflächen (Ökokontoflächen) sind von der Gemeinde im Vorwege verbindlich nachzuweisen und müssen spätestens mit Erreichung der Planreife nach § 33 Baugesetzbuch gesichert sein.

Auskunft erteilt Herr Kastrup: Tel. 04121 4502 2271

Gesundheitlicher Umweltschutz:

k) Die Immissionsschutzradien von landwirtschaftlichem Betrieb und Geflügelzuchtverein sind gemäß der graphischen Ergebnisdarstellung aus der „Stellungnahme zur Verträglichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes und eines Geflügelzuchtvereines zu einer geplanten Wohnbebauung in der Gemeinde Appen im Kreis Pinneberg“ (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 02.04.2015) im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen um Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und heranrückender Wohnbebauung zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Zu j)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu h)

Zu k)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgt eine Darstellung der Geruchsstunden in einzelnen Quadranten. Eine Übernahme von Immissionsschutzradien ist nicht möglich, da diese so nicht darstellbar sind.

Die Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet hat zudem ergeben, dass für die vorgesehenen Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes der für ein Wohngebiet einzuhaltende maximale Wert von 10% der bewerteten Jahres-Geruchsstunden unterschritten wird und sich daher keine Einschränkungen ergeben.

1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice

12.05.2016

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.

Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten.

Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße

10,90 m lang

3,60 m hoch

2,50 m breit

Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.

Die Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Rahmen der Straßenplanung wird die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge anhand von Schleppkurven nachgewiesen. Die Straßenbreiten und Radien sind ausreichend bemessen und entsprechend festgesetzt.

Die Anlagen von Nebenanlagen und Hecken ist nur auf den Privatgrundstücken zulässig. Die angrenzenden Straßenverkehrsflächen sind freizuhalten.

1.4 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
26.04.2016

4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Appen;

Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

Zum Entwurf der 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen bestehen aus Sicht des überörtlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Zu a)
Kenntnisnahme.

Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Die an der Nordseite des Plangebiets anzulegenden Knicks in Form eines Redders sind im Zwischenraum bedarfsweise 1x jährlich auszumähen, um ein Zuwachsen der Redderfläche durch Gehölzaufwuchs zu vermeiden.
2. In der anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes wird die Regelung des § 27a Landesnaturschutzgesetz entfallen. Es gilt dann die Ausschlussfrist für Baumfällungen usw. des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Zu b)
Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Punkt 1.
Ist nicht mehr relevant, da eine Änderung der Maßnahme „Entwicklung eines Redders“ zu „Entwicklung eines Knicks“ erfolgt (siehe Stellungnahme Kreis Pinneberg unter 1.1 zu g).

Punkt 2 wird gefolgt.
Die Anmerkung wird in den Kapiteln des Umweltberichtes zur Begründung des B-Planes ergänzend aufgenommen.

Zu berücksichtigen sind ferner die örtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu wird die zuständige untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgeben, auf die ich im Grundsatz verweise. Ich bitte deren fachlichen Anregungen und Bedenken soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Zu c)
Siehe Abwägung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde unter 1.1. und 1.2.

**1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmal-
schutzbehörde**
11.04.2016

Unsere Stellungnahmen vom 19.02.2015 und 26.06.2015 wurden richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 27 und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet Bargstücken übernommen. Sie sind weiterhin gültig.

Kenntnisnahme.

**1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt.
Technischer Umweltschutz**
04.05.2016

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Kenntnisnahme.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird eine erneute Beteiligung erfolgen.

1.7 Stadtwerke Pinneberg GmbH

04.04.2016

In der Gemeinde Appen wird die Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt. Das betroffene B-Plan Gebiet kann nach derzeitigem Stand an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, allerdings ist hierzu die Erneuerung (größere Dimension) der TW-Leitung in der Straße Bargstücken, abgehend von der Straße Op de Lohe erforderlich.

Abhängig von der Planung für das spätere Baugebiet ist noch zu prüfen, ob ein Ringschluss der Versorgungsleitung über die westliche Erschließung des Baugebiets erfolgt.

Wie ist für diesen B-Plan der derzeit geplante zeitliche Ablauf?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Planungsabstimmung der Trinkwasserversorgung erfolgt mit den Stadtwerken Pinneberg als Auftraggeber für diesen Part.

1.8 Schleswig-Holstein Netz AG

07.04.2016

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Appen.

Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

1.9 SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft

30.03.2016

Kap. 4.4 ÖPNV

Die Verkehrsgemeinschaft im Kreis Pinneberg existiert seit 2002 nicht mehr, auch den Buslinienbetreiber muss man nicht zwingend nennen, da die HVV-Zugehörigkeit aus Nutzersicht entscheidend ist.

Insofern schlagen wir vor davon zu sprechen, dass „*das Plangebiet durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen ist*“ (die Betrachtungsebene Kreis ist u.E. zu klein gewählt), wobei man die 6669 in der Klammer mit dem Zusatz „*Einzelfahrten*“ versehen sollte, um den Qualitätsunterschied zur 6663 noch deutlicher zu machen. Um die Erschließungswirkung tatsächlich beurteilen zu können, erscheint es uns außerdem sinnvoll, die Distanz zwischen den genannten Haltestellen und dem entferntesten Ende des Plangebiets zu messen, wobei herauskommt, dass *das gesamte Gebiet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von $r = 600$ m befindet und damit erschlossen ist.*

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Ausführungen zum ÖPNV werden im Kapitel 4.4 der Begründung geändert.

1.10 Handwerkskammer Lübeck

27.04.2016

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Kenntnisnahme.

1.11 Vodafone Kabel Deutschland

02.05.2016

Bebauungsplan Nr. 27

a) Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung darüber entschieden.

4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes

b) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Zu b)

Kenntnisnahme.

8. Änderung des Flächennutzungsplans

c) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zu c)

Kenntnisnahme.

2.1 Bürger und Bürgerin 1, Amtweg (zusätzlich 9 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)

26.04.2016

Wir sind ein Zusammenschluss von Anwohnern des Almtweges und protestieren hiermit gegen die o.g. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebenden Bebauung nördlich des Almtweges und westlich des Bargstücken.

a) Fast alle Beteiligten haben im Laufe der letzten Jahre Wohneigentum im Almtweg erworben. Dabei waren uns keine Vorhaben in der Änderungen der Bebauung oder der Nutzung der unserer Grundstücke umgebenden Flächen bekannt. Wir haben unser Wohneigentum mit Bedacht und aufgrund der Randlage zum Ort ausgewählt. Es war uns wichtig, möglichst naturnah zu Wohnen.

Auch diejenigen, die schon länger hier wohnen, sind sehr froh über die Idylle und das sehr gute nachbarschaftliche Umfeld. Alle schätzen die Aussicht in einen freien ungestörten Naturraum, der zudem weltläufig ist. Das offene Feld ermöglicht die Beobachtung vieler Wildtiere und bietet im Herbst den Kindern auch mal die Möglichkeit ungestört einen Drachen steigen zu lassen oder Tiere zu suchen. Die Jägerschaft im Kreis Pinneberg beschrieb erst kürzlich in der lokalen Presse einen Rückgang des Rehbestandes. Auf den Feldern des Bargstücken konnten wir in den letzten Jahren immer wieder Rehe beobachten, die zur Nahrungssuche sogar bis in unsere Gärten kamen. Auch die Wildgänse machten regelmäßig Halt auf diesem Gelände um dort Futter zu suchen und sich zum Weiterflug zu sammeln. Diesen Tieren wird ein Teil der Nahrungsgrundlage und damit Lebensraum genommen.

All diese Punkte werden nun derart verändert, dass wir in der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes von „landwirtschaftliche genutzt“ zu "Bebauungsgebiet“ nicht nur eine Einschränkung unserer Lebensqualität, sondern auch einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie sehen. Daher äußern wir uns mit den o.g. geplanten Änderungen und Bauungen westlich des Bargstücken generell und als gesamtes Konzept als nicht einverstanden.

Zu a)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dieses öffentliche Bauleitplanverfahren dient dazu, die öffentlichen und privaten Belange im Verfahren zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Die Gemeinde hält eine Wohngebietsentwicklung im Bereich Bargstücken weiterhin für sinnvoll. Mit der Planung zur baulichen Entwicklung soll der große örtliche Bedarf an Wohngrundstücken für die kommenden Jahre gedeckt werden. Die Gemeinde Appen stellt sich als eine attraktive Wohngemeinde mit guter Verkehrsanbindung an die Metropole Hamburg dar und nicht nur deshalb gibt es eine hohe Nachfrage an Baugrundstücken. Die Gemeinde hat zuletzt vor ca. 15 Jahren ein eigenes Baugebiet erschlossen und will nunmehr der großen Nachfrage an Wohngrundstücken nachkommen und für den örtlichen Bedarf entsprechende Bauflächen entwickeln. Die im Ort vorhandenen Freiflächen bzw. bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesenen Grundstücke stehen derzeit nicht zur Verfügung, so dass es in der Ortslage von Appen keine verfügbaren Innenbereichspotenzialflächen gibt, die einer neuen Flächeninanspruchnahme im Bereich Bargstücken vorgezogen werden könnten (siehe dazu auch Begründung Kap. „Innenentwicklungspotenziale“).

Die Planung orientiert sich an der mit der Landesplanung und dem Kreis Pinneberg abgestimmten nördlichen Entwicklungsgrenze.

Die Gemeinde erschließt und veräußert die Grundstücke selbst, um sicher zu stellen, dass vorrangig der örtliche Bedarf gedeckt wird.

Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen, damit die Aussicht des Nachbarn nicht gestört wird bzw. der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können

b) Die Gemeinde Appen hat ganz offensichtlich ein Haushaltsproblem, welches nun durch den Verkauf von Baugrundstücken gelöst werden soll. Andere Gemeineden haben ähnliche Probleme und haben durch ihr Vorgehen bereits daraus gelernt, denn

1. Haben die Gemeinden oft kein Einnahmenproblem, besonders bei einer Einwohnerzahl von knapp 4000, sondern eher ein Ausgabenproblem, wo die Gemeindeverwaltung gefordert ist, dieses zu lösen -und zwar nicht auf Kosten der Gemeindemitglieder.
2. Kann eine derartige Schieflage des Haushalts zwar kurzfristig über den Verkauf von Grundstücken gedeckelt werden, aber die Gemeinde kann nicht jedes Jahr x Grundstücke verkaufen - irgendwann ist Appen zugepflastert.
3. Werden durch den Verkauf der Baugrundstücke nur einmalige Einnahmen generiert. Die zu erwartenden Einnahmen der zusätzlichen 30-35 Grundstückseigentümer wird wohl kaum die Haushaltsdefizite ausgleichen.
4. Sind die zu berücksichtigenden laufenden Kosten derartiger Projekte oft größer als der einmalige kurzfristige Nutzen, wie auch verschiedene Studien bundesweit belegen. Leider werden solche Studien in der Regionalpolitik oft nicht genügend berücksichtigt, da man nur den kurzfristigen Kapitalzuwachs sieht.
5. Die Höhe der durch die Erschließung entstehenden Gesamtkosten ist uns bisher nicht bekannt. Von einem "siebenstelligen Betrag" war in der örtlichen Presse die Rede, d.h. x Millionen Euro. Es werden nur 23.000 m² Bauland verkauft werden, angeblich zu ortsüblichen Preisen. Der Bodenrichtwert für Appen liegt bei 195 W/EFH, grob gerechnet kann hier ein Verkaufswert von 4.600.000€ erzielt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde durch die entstehenden Kosten überhaupt einen Gewinn erzielen kann.
6. Die Höhe der entstehenden laufenden Kosten durch Pflege der öffentlichen Flächen ist uns ebenfalls nicht bekannt. Der Haushalt ist jetzt schon im Defizit. Wir sehen hier eine Verschwendung von Steuergeldern, die nicht im

auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhalten- de bauordnungsrechtliche Abstände).

Zu b)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Entwicklung des Wohngebietes erfolgt zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum und nicht aufgrund von Gewinnerzielungsabsichten der Gemeinde. Es ist nicht beabsichtigt dauerhaft Wohngebiete auszuweisen, um Haushaltsdefizite zu decken.

Kostenüberlegungen wurden durch die Gemeinde im Entscheidungsprozess mit einbezogen. Im vorliegenden Fall werden die Investitionskosten durch den Grundstücksverkauf voraussichtlich gedeckt. Die Folgekosten bewegen sich im üblichen Rahmen und stellen keine unverhältnismäßigen Belastungen dar.

Es besteht eine hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken. Dieser Bedarf kann nicht im Bestand und nicht ausschließlich durch nicht absehbar freiwerdende oder kalkulierbare Bestandsimmobilien erfolgen.

Anderenfalls wäre der Bedarf nicht über Jahre existent.

Die Entscheidung in welcher Reihenfolge welche anderen gemeindlichen Maßnahmen durchgeführt sollen, erfolgt durch politische Entscheidungen und ist im Rahmen des hier abzuwägenden Bauleitplanverfahrens kein städtebaulicher Belang. Außerdem liegen einige Entscheidungen (z.B. Sanierung Landesstraße) nicht bei der Gemeinde.

Die Nachfrage nach neuen Kleingartenparzellen ist gering, von daher ist der Wegfall von vier Parzellen hier vertretbar. Die Gemeinde hatte im Vorwege die Möglichkeit eines Ausgleichs der wegfallenden Flächen nördlich oder östlich angeboten, der Verein hatte hierzu jedoch keinen Bedarf gesehen.

Interesse der Bürger von Appen sein kann.

7. Die Begründung der Gemeinde, dass 180 Bewerber auf eine Chance zum Wohnbau warten sehen wir zwiegespalten. Zum einen ist nicht bekannt, wie hoch die momentane Nachfrage tatsächlich ist. Zum anderen werden immer wieder ältere Bestands-Immobilien angeboten (2014 unser eigener Erwerb, 2015 mind. 3 Reihenhäuser und 1 freistehendes EFH, was wir selbst beobachten konnten). Wir verstehen nicht, warum das Wohngebiet ständig erweitert werden soll, obwohl eben auch ältere Objekte zur Verfügung stehen, die erworben werden könnten und eben saniert werden müssen; ggf. könnte auch abgerissen und neu gebaut werden. Die Nachfrage der Interessenten sollte vielleicht dahingehend umgeleitet werden, somit würde auch der derzeitige Wohnbestand gesichert werden.

8. Auch ist fraglich, ob Beschlüsse der Gemeinde, welche vor Jahrzehnten gefasst wurden, heute noch umgesetzt werden sollten. Dies als alleinige Argumentationsgrundlage sehen wir eher skeptisch. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass wie unter Punkt 7 beschrieben auch in Zukunft weitere Immobilien frei werden.

9. Es sind genügend andere Mängel in der Gemeinde vorhanden, z.B. ist der Zustand der Hauptstraße und deren Fußweg nicht gerade in einem optimalen Zustand, es wird aber offensichtlich keine Straßensanierung geplant. Es gibt eine sanierungsbedürftige KITA, eine sanierungsbedürftige Schule. Diese Projekte scheinen viel dringender als ein Neubaugebiet, was der Gemeinde in erster Linie nur Geld kostet.

10. Auch wenn sich der "Kleingarten Appen e.V." mit den Plänen einverstanden zeigt, so sind uns von Pächtern Meinungsäußerungen bekannt, dass diese ebenfalls gegen die geplante Bebauung und damit einhergehende zukünftige Straßenanbindung und dem damit ebenso verbundenen Wegfall von Gartenparzellen sind. Die ehemaligen Pächter äußerten alle ein Bedauern dieser Entwicklung und offensichtlich stehen für weitere Nachfragen keine zusätzlichen Parzellen zur Verfügung.

Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschlag

c) Im Anhang werden wir eine Unterschriftensammlung (mit verkürzter Erklärung unserer Ziele) durchführen und einreichen, mit der wir die Gemeinde auffordern, das dörflich und ländlich geprägte Bild unserer Gemeinde zu erhalten. Wir fordern, dass von einer Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der daraus folgenden Bebauungsplanung nördlich des Almtweges und westlich des Bargstücken verworfen wird und diese Flächen als landwirtschaftlich genutzte Freiflächen erhalten bleiben.

Zu c)

Siehe Abwägung zu a) und b).

2.2 Bürger und Bürgerin 2, Amtweg (zusätzlich 6 Unterschriften von AnwohnerInnen Amtweg)

27.04.2016

als Anwohner der Sackgassenabzweigung des Almtweges legen wir hiermit unseren gemeinsamen Widerspruch gegen die geplante Straßenverbindung zwischen Amtweg und Bargstücken ein. Dies hat folgende Gründe:

Wir befürchten eine langfristige Einschränkung unserer Lebensqualität und einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie durch

1. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. - Derzeit sind wir Anwohner einer Sackgasse mit Parkplatz. Es herrscht kein Durchgangs- und auch nur sehr geringfügig Anwohnerverkehr (1-2 Autos täglich). Die baulichen Gegebenheiten sind derart begrenzt, dass hier auch Kinder ohne weitere Gefährdung spielen oder Rad fahren können. Auch ältere Mitbürger mit eingeschränktem Geh- oder Sehvermögen werden derzeit nicht wesentlich gefährdet. Das würde sich durch eine Durchgangsstraße erheblich ändern.

2. Eine erhöhte Lärmbelastung.- Nicht nur für die Anwohner, sondern auch für die Benutzer der Gartensparten könnte es sich als ziemlich belästigend erweisen, wenn ständig Autos vorbeifahren. Ein gemütliches Entspannen ist dann wohl eher nur noch bedingt möglich. Für Anwohner ist mit einer zusätzlichen Belastung in den Abendstunden zu rechnen (Feierabend, Heimkehrer von Wochenendveranstaltungen). Auch die Anlegung von Parkplätzen mit den ewigen An- und Abfahrgeräuschen, Türenklappen, Kofferraum knallen usw. wird zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen.

3. Gefährdung insbesondere der Schulkinder und älterer Mitbürger. - Der Amtweg mündet nach rechts in unsere kleine Seitenstraße mit Sackgasse. Eigentlich gilt hier rechts vor links.

Wie viele Mitbewohner bestätigen können, wird das fast nie eingehalten, so dass es schon jetzt eine besondere Gefahrenstelle darstellt. Im hiesigen Wohnumfeld wohnen auch viele ältere Menschen, die nicht mehr allzu gut zu Fuß unterwegs sind. Der Amtweg mündet direkt in die Schulstraße und wird von mehreren Kindern als Schulweg genutzt. Außerdem liegt gegenüber unserer Abzweigung das Turnhallengelände mit anschließendem Sport- und Spielplatz. Die Fußwege werden also insbesondere von Kindern als Schul-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurde von Seiten der Gemeinde eine Abführung der Verkehre ausschließlich über die Gemeindefeldstraße Bargstücken als problematisch angesehen. Zum einen ist die Grundstückssituation für den Straßenausbau Bargstücken sehr beengt, zum anderen wird für die Erschließung eines Wohngebietes in der vorliegenden Größe auch aus Sicherheitsgründen die Zufahrt über zwei separate Straßen für sinnvoll gehalten (Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge, falls eine Zufahrt durch Unfall oder technische Schäden blockiert ist).

Es ist deshalb vorgesehen, die westlich der Straße Bargstücken entstehenden Grundstücke über eine neue Planstraße an den westlich gelegenen Amtweg und nicht über die Straße Bargstücken anzubinden.

Dadurch wird sich die Situation im Bereich der jetzigen Seitenstraße von Amtweg verändern. Über die neue Erschließungsstraße vom Amtweg werden ca. 13 Grundstücke erschlossen. Die Situation, dass der Verkehr von 13 oder mehr anderen Grundstücken am eigenen Grundstück vorbeigeführt wird, ist eine häufige und übliche Situation auch in Appen. Dadurch sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus dem dadurch resultierenden Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Eine besondere Gefährdung für Schulkinder und älterer Mitbürger wird hier nicht in einem höheren Maße gesehen als an anderen Straßenkreuzungen auch. Die Einmündungssituation vom Amtweg stellt keine außergewöhnliche Verkehrssituation dar. Durch den Ausbau als Erschließungsstraße wird die Einmündung umgebaut werden und damit auch deutlicher als Straßenabzweigung wahrgenommen werden.

Die Einhaltung der Verkehrsregeln obliegt der Verkehrsüberwachung und ist nicht Regelungsgehalt eines Bebauungsplans.

weg oder Weg zum Sportunterricht benutzt.

Schon jetzt wird die 30km/h-Kennzeichnung von den meisten Verkehrsteilnehmern missachtet. Wir befürchten, dass sich dies besonders morgens noch weiter verschlimmert.

Die künftigen Anwohner des Bargstückes, welche morgens zur Arbeit müssen, werden dann direkt hier entlang und durch die Schulstraße fahren um zur Hauptstraße zu kommen. Das stellt zusätzlich eine Belastung vor der Schule dar. Dort ist die Verkehrssituation durch Kurzparken und hoher Verkehrsdichte schon jetzt jeden Morgen deutlich angespannt, ein weiterer Grund also, auf diese direkte Verbindung zu verzichten.

Bei alleinigem Anschluss über Bargstückes kann der gesamte Verkehr - eventuell sogar mittels Einbahnstraßen-Regelung von „Op de Lohe“ in Richtung Friedrich-Wilhelm-Pein-Straße von der Schule weggeleitet werden.

4. Eine weitere Verunreinigung unseres wohnlichen Umfeldes. - Bisher sind wir nur wenige Anwohner und die Benutzer der Gartensparte. Wir alle achten hier sehr auf Sauberkeit. Es liegen weder Müll noch Hundekot herum. Das sieht im weitesten Ortsbereich anders aus:

fast jeder Fußweg ist regelmäßig mit Hundekot verunreinigt. So ein Erscheinungsbild wollen wir hier nicht haben, wenn dann erst eine Durchgangsstraße mit Fußweg gebaut wurde.

5. Belastungen durch nächtliche Beleuchtung. - Die Straße mit Fußweg wird wohl auch entsprechend beleuchtet werden. Wer jetzt noch ohne Rollläden nachts gut schlafen kann, hat eventuell mit Einschränkungen zu rechnen. Die Straßenbeleuchtung stellt für uns eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität dar.

6. Belastung durch Staub und Abgase. - Es ist mit einer erhöhten Staub- und Abgasbelastung durch die vorbeifahrenden Autos zu rechnen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können hier nicht ausgeschlossen werden.

7. Verlust unseres naturbelassenen Wohnumfeldes. - Derzeit tummeln sich bedingt durch die Ruhe der Sackgasse, den Heckenanpflanzungen und der Gartensparte reichlich Singvögel in unserer Nachbarschaft. Auch Grün-

Mit den betroffenen Anwohnern der Stichstraße vom Almtweg wurde die Erschließungsplanung im Rahmen des Planverfahrens bereits besprochen. Im Zuge der weiteren Detailplanung zum Straßenausbau steht die Gemeinde für weitere Rücksprachen zur Verfügung.

Im Bebauungsplan werden Flächen für den Ausbau vorgehalten und entsprechend als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Gestaltung und Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche wird jedoch hier nicht verbindlich festgelegt. Die im Gestaltungsplan dargestellte Aufteilung ist lediglich eine mögliche Variante.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet (siehe dazu auch Begründung Kap. „Lärm“). Es bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Weiteres siehe Abwägung zur Stellungnahme unter 2.1.

Die Befürchtung einer weiteren Verunreinigung des Wohnumfeldes durch die Planung wird nicht geteilt. Eine Regelung dazu im Bebauungsplan ist nicht möglich.

Die zusätzlichen Belastungen durch eine Straßenbeleuchtung sind gering bzw. unvermeidbar.

Durch die Planung und die zu erwartenden geringen Verkehrsmengen sind keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten. Die zu erwartenden Mengen sind auch weit entfernt davon, dass überhaupt nähere Untersuchungen dazu erforderlich sind.

Mit der Erschließung des neuen Wohngebietes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden entsprechend der gesetzlichen Vor-

spechte, Frösche, Igel und sogar Rehe kamen bis in unsere Gärten. Wir können jedes Jahr Nachwuchs von Ringelnattern in unserem Garten finden.

Wir befürchten durch den Bau der geplanten Straße, dass all diese Tiere langfristig dann hier nicht mehr zu beobachten sein werden und würden dies sehr bedauern. Auch diese Tiere haben einen ungestörten Lebensraum verdient und erfreuen uns mit ihrem Dasein.

schriften ermittelt und bewertet (siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Betrachtung) und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes festgesetzt (z.B. der Erhalt und die Neuanlage von Knicks an den Rändern des Plangebietes. Es ist aber festzuhalten, dass diese Ersatzmaßnahmen den grundsätzlichen Verlust an naturnähere Fläche nie ganz ersetzen. Dies ist aber bei der Anlage von Wohnbauflächen unvermeidbar.

8. Wir fordern die alleinige Zuwegung vom Bargstücken aus, was die Gemeinde auch von erheblichen zusätzlichen Kosten für den geplanten Straßenbau befreien würde. Da die Gemeinde ein Haushaltsdefizit hat, wäre eine entsprechende Einsparung dieser völlig unnötigen Kosten wohl wünschenswert.

Siehe Abwägung oben.

9. Da in der weiteren Planung von der Anlegung von über 30 Stellplätzen vor unseren derzeitigen ungestörten Wohnungen ausgegangen wird, erheben wir auch hier vollständigen Widerspruch.

Schon jetzt wird von Besuchern unserer Sackgasse der Parkplatz der Turnhalle genutzt. Der jetzige Parkplatz des Kleingärtnervereins wird zwar genutzt, aber die 10 m mehr Fußweg von der Turnhalle zur den Gärten sollten kein Problem darstellen. Bei sportlichen Veranstaltungen können auch die Parkplatzbuchten entlang des gesamten Almtweges genutzt werden- diese sind meist leer.

Die Gestaltung und Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan nicht verbindlich festgelegt.

Besucherstellplätze sind an zwei Stellen innerhalb des neuen Wohngebietes vorgesehen und werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Das Baugebiet weist damit eine ausreichende Zahl von Stell- und Parkplätzen auf.

Für die zukünftigen Anwohner des neuen Wohngebietes fordern wir das Anlegen eines Besucherparkplatzes von ca. 10 Stellplätzen innerhalb des neu entstehenden Wohngebietes.

10. Wir würden uns über eine weitere direkte Beteiligung an der Detailplanung freuen, da wir als direkt Betroffene sichergehen möchten, dass unsere Bedürfnisse (z.B. abgesenkte Bordsteine für Gehrollatoren) berücksichtigt werden. Als Ansprechpartner stellt sich die Verfasserin der Stellungnahme zur Verfügung.

Im Zuge der weiteren Detailplanung zum Straßenausbau steht die Gemeinde für weitere Rücksprachen zur Verfügung.